



Fachhochschule  
Braunschweig/Wolfenbüttel  
Fachbereich Sozialwesen

An das  
Präsidium der  
Fachhochschule Braunschweig/Wf.

über Dekanat Fb S

Ludwig Winter Str. 2  
38120 Braunschweig

Prof. Dr. Joachim Döbler  
[mail@doebler-online.de](mailto:mail@doebler-online.de)  
<http://www.doebler-online.de>

Tel. +49 531 2852 0  
Fax +49 531 2852 100

Braunschweig, den 04.07.2007

Minderheitenvotum  
zur Verabschiedung der Prüfungsordnung (BA Soziale Arbeit)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der Re-Akkreditierung des Fachbereiches Sozialwesen wird Ihnen auch die – vom Kollegen Engelhardt und mir – erarbeitete Prüfungsordnung zur Verabschiedung vorgelegt. Abweichend von dem von uns vorgelegten Entwurf vom 20.6.07 wurde gem. Beschluss des Fachbereichsrates vom 4.7. allerdings §10 (Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie berufspraktischen Tätigkeiten) Abs. 2 gestrichen:

„Berufspraktische Leistungen außerhalb eines Studiengangs werden anerkannt, wenn diese unter Anleitung pädagogischen Fachpersonals absolviert wurden und einer sozialpädagogischen Arbeit gleichzusetzen sind.“

Diese Streichung verletzt meines Erachtens im Inhalt und im Tenor den **Beschluss der KMK vom 28.6.2002** (in der Anlage), wonach außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium anzurechnen sind. **Gem. Kap.1.2 des KMK-Beschlusses können o.g. Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet werden, „wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studium gleichwertig sind, der ersetzt werden soll“.**

Solche Optionen zur Anrechnung bietet meines Erachtens das in das Modul 2 integrierte Orientierungspraktikum. Hier ist im Einzelfall und unter Berücksichtigung der o.g. Spezifikationen (fachliche Anleitung, sozialpädagogischer Arbeit gleichzusetzen) zu prüfen, ob bzw. in welchem Umfang berufspraktische Leistungen auf dieses spezifische Modulelement angerechnet werden können.

Begründung:

1. Nach dem Beschluss der KMK können außerhalb der Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens 50% (!) eines Hochschulstudiums ersetzen. Diese (im Ansatz großzügige) Quote wird hier deutlich unterschritten: 4 Wochen Praxis (160 Stunden) ohne Vor- und Nachbereitung entsprechen maximal 6 Kreditpunkten; das sind lediglich 3,3 % (6 von 180) der im Studium insgesamt zu erwerbenden Credits.

Mit unserem Formulierungsvorschlag bewegen wir uns im Rahmen einschlägiger Prüfungsordnungen. Dort heißt es üblicherweise: „*Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden als Praktikum anerkannt.*“ Es ist grundsätzlich nicht nachvollziehbar, warum diese Regelung für das Sozialwesen in Braunschweig nicht gelten soll, zumal hier lediglich auf ein Orientierungspraktikum abgehoben wird, das lt. Modulbeschreibung „erste Impulse“ vermitteln soll.

2. In den mündlichen Kommentierungen der Peers wurde angezweifelt, ob die vom Fachbereich vorgelegte Praktikumskonzeption geeignet ist, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die substanziell über die bereits im mehrwöchigen (!) Vorpraktikum gesammelten Erfahrungen hinausreichen. Zum einen ist die frühe Platzierung nach dem ersten Semester wenig hilfreich, neue Kompetenzen zu erwerben; zum anderen ist das Orientierungspraktikum auf „ein ausgewähltes Tätigkeitsfeld“ beschränkt, so dass breitere Berufsfelderkundungen, die einen vergleichenden Erkenntnisgewinn ermöglichen, ausgeschlossen sind.
3. Das Orientierungspraktikum in der vorliegenden Form ist eine Fortschreibung des bereits im Diplomstudiengang eingesetzten Modells. Damit werden auch die Schwachpunkte, die über Jahre hinweg Gegenstand heftiger studentischer Kritik waren, ignoriert bzw. übernommen.
4. Die bisherige Anerkennungspraxis durch die Kollegen Engelhardt und Kühne (für den Studiengang Geragogik) hat gezeigt, dass in Einzelfällen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, die signifikant über dem im Rahmen des Orientierungspraktikums definierten Niveau lagen.
5. Von der Anerkennung ausdrücklich auszunehmen sind theoretische Vor- und Nachbereitungen sowie die in sie integrierten Modulprüfungen.

Zusammenfassend halte ich fest: Mit dem Beschluss „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium“ der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 28.06.2002 wurde den Hochschulen eine Rechtsgrundlage für den Brückenschlag zwischen der akademischen und beruflichen Bildung an die Hand gegeben, die eine weit reichende (!) Verzahnung beruflicher und akademischer Bildungsgänge durch gegenseitige Anerkennung formaler, non-formaler und informeller Kompetenzen der Auszubildenden/Studierenden ermöglicht. Die vom Kollegen Engelhardt und mir vorgeschlagene Anerkennungsregelung hebt auf eine Einzelfallgerechtigkeit ab. Sie folgt den im KMK-Beschluss und in einschlägigen Prüfungsordnungen verankerten Usancen. Umso unverständlicher erscheint mir das Beharren auf der grundsätzlichen Nicht-Anerkennung berufspraktischer Leistungen.

Selbstverständlich bin ich an den Beschluss des Fachbereichsrates vom 4.7. gebunden. Aufgrund der spezifizierten Bedenken halte ich es jedoch für gerechtfertigt, das Präsidium um eine rechtliche Prüfung bzw. Würdigung meiner Einlassungen zu bitten. Dies geschieht im Interesse an einer erfolgreichen Re-Akkreditierung. Ich schlage vor, den ursprünglichen Abs.2 der PO (§10) mit einer Kann-Formulierung zu restituieren:

„Berufspraktische Leistungen außerhalb eines Studiengangs können anerkannt werden, wenn diese unter Anleitung pädagogischen Fachpersonals absolviert wurden und einer sozialpädagogischen Arbeit gleichzusetzen sind.“

Sollte das Präsidium meinem Vorschlag nicht zustimmen, bitte ich, die Prüfungsordnung wie vom Fachbereich S vorgelegt zu verabschieden. Eine Verzögerung des Verfahrens ist nicht in meinem Sinne!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Joachim Döbler

Kopien: An das Dekanat des Fachbereiches Sozialwesen, Kollegen Bender und Kühne  
An die studentischen Vertreter im Fachbereichsrat S